

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

 Jahrgang 23
 Rathenow, 2016-07-20
 Nr. 10

Inhaltsverzeichnis Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut 100

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 20. Juli 2016 von der Amtstierärztin des Landkreises Havelland unterzeichnete Allgemeinverfügung über den Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Allgemeinverfügung

Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Nachdem am 14.07.2016 in einem Bienen-Bestand im Ortsteil Niebede der Stadt Nauen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterliegen alle Bienenstände im Sperrbezirk nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBI. I S 2738) folgender Vorschrift der Sperre:

Der Sperrbezirk in Nauen umfasst die Ortslage Niebede in einem Umkreis von 3 km und schließt die Ortslagen Tremmen, Gohlitz und Wachow ein.

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2. Imker, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder Ihre Bienenstände haben, melden sich unverzüglich beim Amtstierarzt und geben Ihren Standort, die Anzahl der Bienenvölker an zwecks Absprache des Untersuchungszeitpunktes.
- 3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 6. Die Vorschrift des Punkt 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 7. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBI.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5])
- § 11 der Bienenseuchen Verordnung vom 03. November 2004 (BGBI. I S. 2738), zuletzt geändert durch: Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S. 388, 391)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2178, 2182) und können mit Geldbußen geahndet werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hier von abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Havelland, Dienststelle Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestraße 59-60, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

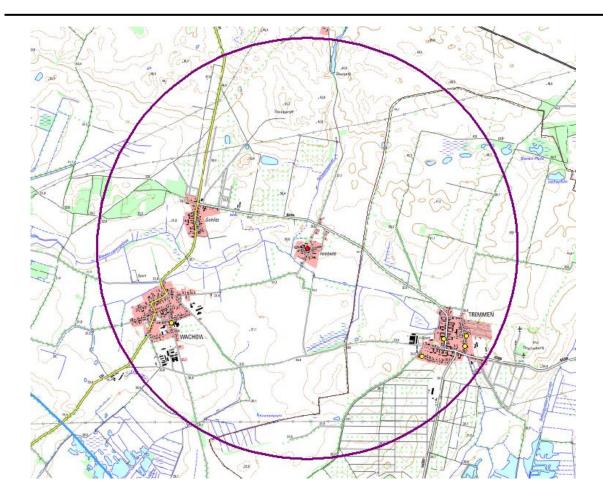
Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam gestellt werden.

Nauen, den 20. Juli 2016

gez. i.V. Dr. de l'Or Amtstierärztin

Anlage Karte



Gemäß § 1 Abs.4 AGTierGesG i.V.m. & 22 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Allgemeinverfügung über den Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Diensträumen der Amtstierärztin, Dienstgebäude Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <u>www.havelland.de</u> abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.